



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 49 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau einen Versorgungsauftrag für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten erhalten hat, auf welcher Grundlage wurde dieser Versorgungsauftrag erteilt und wie wirkt sich das auf die umliegenden Kliniken in Garmisch-Partenkirchen und Weilheim aus?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bis zur Aufnahme der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik (BGU) Murnau in den Krankenhausplan des Freistaates bestand bereits seit geraumer Zeit ein Versorgungsvertrag der Krankenkassen mit der Klinik nach §§ 108 Nr. 3, 109 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), aufgrund dessen die BG Klinikum Murnau gGmbH als Trägerin der BG Unfallklinik Murnau zur Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten zugelassen war.

Der Antrag der BGU Murnau vom Oktober 2023 auf Aufnahme in den Krankenhausplan des Freistaates zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Auflösung des bestehenden Versorgungsvertrags wurde vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) befürwortet.

Der Krankenhausplanungsausschuss stimmte dem Antrag zu. Mit Wirkung ab 01.01.2024 nimmt die BGU Murnau nunmehr als Plankrankenhaus der Versorgungsstufe II (Schwerpunktversorger) an der stationären Versorgung teil.

Zu den durch die Planaufnahme nicht geänderten Auswirkungen des Versorgungsangebots der BGU Murnau auf die umliegenden Kliniken in Garmisch-Partenkirchen und Weilheim liegen dem StMGP keine spezifischen Erkenntnisse vor. Aus Sicht der Krankenhausplanung war die Öffnung des spezialisierten Versorgungsangebotes der Klinik auch für gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten durch den damaligen Abschluss des Versorgungsvertrags der Klinik mit den Krankenkassen bedarfsangemessen, die Überführung des langjährigen Versorgungsvertrags in eine Planaufnahme der Klinik daher nur folgerichtig.